

Arbeitsleistung haben. Das Arbeitsrecht muß vielmehr dazu beitragen, diesen Grundsatz zur vollen gesellschaftlichen Wirksamkeit zu bringen. Auch andere staatsrechtliche Regeln sind für das Arbeitsrecht von gleichem Rang, selbst wenn die Beziehungen nicht in gleicher Weise offensichtlich sind. Das in Art. 21 der Verfassung verankerte Grundrecht eines jeden Bürgers, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten, findet natürlich auch im Arbeitsrecht wie in jedem anderen Rechtszweig seine Anwendung und Konkretisierung.

In diesen Beziehungen zwischen dem Staatsrecht und den anderen Rechtszweigen erscheint *das Staatsrecht als das Allgemeine, zu dem sich die anderen Rechtszweige wie das Besondere verhalten. Jedoch kann die Stellung des Staatsrechts im Rechtssystem nicht auf dieses Verhältnis reduziert werden.* Es gibt gesellschaftliche Verhältnisse, die allein vom Staatsrecht juristisch erfaßt werden. Andere Rechtszweige regeln sie weder teilweise noch unter einem spezifischen Aspekt. *Das gilt hauptsächlich für den Staatsaufbau, das Wahl- und Vertretungssystem, die Stellung der Volkskammer als des obersten Vertretungs- und Machtorgans und für die Staatsbürgerschaft.* Die Ausschließlichkeit in der Zuordnung dieser gesellschaftlichen Verhältnisse zum Gegenstand des Staatsrechts bedeutet selbstverständlich nicht, daß die entsprechenden staatsrechtlichen Regelungen für andere Rechtszweige ohne Belang wären. So ist die umfassende Gesetzgebungskompetenz der Volkskammer ein entscheidender Faktor für die Entwicklung des Rechtssystems in seiner Gesamtheit wie eines jeden einzelnen Rechtszweiges. Von der Staatsbürgerschaft hängt es häufig ab, ob Regelungen bestimmter Rechtszweige, z. B. des Familien- oder des Prozeßrechts, überhaupt anwendbar sind.

Die Funktion des Staatsrechts als grundlegender, die Einheit des sozialistischen Rechtssystems gewährleistender Rechtszweig ist ein Beleg dafür, *daß die für das bürgerliche Recht charakteristische Trennung von öffentlichem und privatem Recht im Sozialismus nicht existiert.* Die gesellschaftlichen Grundlagen, aus denen sie erwuchs, sind mit der revolutionären Umgestaltung der Produktions- und Machtverhältnisse beseitigt worden.

Unter bürgerlichen Bedingungen galt und gilt das Staatsrecht als der Kern des öffentlichen Rechts, während für das private Recht das Zivilrecht im Mittelpunkt steht. Die Trennung in öffentliches und privates Recht durchzog die Rechtsordnungen aller Ausbeuterstaaten.⁸ Im öffentlichen Recht wurden die Rechtsbereiche zusammengefaßt, in denen der Staat als Herrschaft auftrat und die öffentlichen, d. h. die staatlichen Interessen der herrschenden Klasse zum Ausdruck brachte. Im privaten Recht hingegen sollten die Interessen des einzelnen geregelt werden, wobei die Interessenlage der Angehörigen der herrschenden Klasse den Maßstab bildete. Für die Beziehungen der Subjekte der Rechtsverhältnisse zueinander galten folglich auch unterschiedliche Ordnungsprinzipien. Das öffentliche Recht war nach dem Subordinations- und das private Recht nach dem Koordinationsprinzip aufgebaut. Formell standen sich damit Verhältnisse der Über- und Unterordnung

8 Schon im römischen Recht wurde zwischen öffentlichem Recht — als dem Recht Roms - und privatem Recht — als dem Recht, das dem einzelnen nutzt - unterschieden.